

Wien, am 30. Juli 1938.

Nationalsozialistische Wohnbaupolitik in Wien.

Wir entnehmen der letzten Folge des "Amtsblattes der Stadt Wien" nachstehende Ausführungen: Im Zeitalter des Liberalismus, das mit dem Weltkrieg im Jahre 1914 zu Ende ging, wickelte sich Wohnungsbau und Wohnungswesen in Wien vollkommen "nach dem freien Spiel der Kräfte" ab, wie es eben den Grundsätzen dieser Weltanschauung entsprach. Wo gebaut wurde, wie gebaut wurde, wie die Wohnungen ausgestattet waren, blieb dem Gutdünken des Bauherrn überlassen, solange nur die Vorschriften der Bauordnung eingehalten wurden, die - besonders soweit die soziale und ethische Seite des Wohnens in Betracht kam, - recht spärlich waren. Die Folge waren drei- bis fünfstöckige Häuser in verhältnismässig engen Gassen, unzulängliche Höfe, dunkle Stiegenhäuser, kleine, schlecht ausgestattete Wohnungen ohne Licht und Luft, ohne Wasser und Vorräume und Aborto im Wohnungsverschluss.

Im Krieg und nach dem Krieg verschwand die private Bautätigkeit fast vollständig, an ihrer Stelle tritt die sozialdemokratische Stadtverwaltung als einziger Bauherr auf. Es wird in den Jahren 1923 bis 1932 in grossem Umfang gebaut; wo die Stadt einen freien Bauplatz hat oder wo sie leicht in den Besitz eines solchen kommen kann, werden planlos Wohnhäuser errichtet. Die äusseren Bezirke, wo grössere Flächen leichter und billiger zu haben sind, werden bevorzugt. So entstehen vielfach ausgedehnte, vier- bis fünfstöckige Wohnhausbauten am äussersten Rand der Grossstadt, wo die Flachbauten den Uebergang der Stadt zum Land mildern sollen und solche "Mammutbauten" äusserst störend empfunden werden. Auch bei den übrigen Bauten ist auf das **Stadtbild** keine Rücksicht genommen, so dass fast alle diese Häuser als Fremdkörper wirken. Die Ausstattung der Wohnungen ist besser, sie haben Vorräume, Gas, Wasser und Abort im Wohnungsverschluss. Zum erstenmal werden auch Versuche mit Siedlungen gemacht, es werden Wohnsiedlungen und Stadtrandsiedlungen errichtet.

Die neue, nationalsozialistische Stadtverwaltung geht auf dem Gebiet des Wohnungswesens von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Die Grossstadt mit ihrer Zusammendrängung grosser Menschenmassen auf einen verhältnismässig kleinen Raum und mit den zahlreichen sich daraus ergebenden Nachteilen ist grundsätzlich unerwünscht. Da sie jedoch als wirtschaftliche Gegebenheit besteht, muss getrachtet werden, ihre Nachteile möglichst zu mildern. Dies geschieht am besten durch "Auflockerung" der Grossstadt. Diesem Zweck dient eine grosszügige Planung, die sich auf die Randgebiete der Grossstadt und die angrenzenden Flächen erstreckt und nach eingehender Prüfung der Bodenverhältnisse, der Wasserversorgung, der Verkehrsmöglichkeiten usw. und unter weitestgehender Berücksichtigung städtebaulicher Grundsätze feststellt, wo neue Wohngebiete entstehen sollen. Diese neuen Wohngebiete werden geschlossene wirtschaftliche Einheiten bilden, d. h. es wird dort nicht ausschliesslich Kleinsiedlungen geben, sondern auch mehrstöckige Häuser mit Mittelstandswohnungen und Geschäftsläden, so dass eine Anzahl von Bewohnern der Kleinsiedlungen teils als Angestellte in den Geschäften, teils in den Haushaltungen des Mittelstandes Beschäftigung und Erwerb finden kann und auch der Absatz für die überschüssigen Erzeugnisse der Kleinsiedler gesichert ist. Schnellbahnen werden die rasche Erreichung des Stadtkernes erleichtern,

Höchstpreise für heimisches Gemüse und Obst.

Das Marktamt der Stadt Wien verlautbart: Im Auftrage der Reichsstatthalterei (Preisbildungsstelle) wurden von der unter Leitung der Preisüberwachungsstelle stehenden Preiskommission für einheimisches Gemüse und Obst für Wien ab Montag, den 1. August, die nachstehenden allgemein gültigen Höchstpreise festgesetzt. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Höchstpreise die Gültigkeit.

Preise in Rpf für		Erzeuger	Grosshändler	Verbraucher
Karfiol	1. Gütekl. je Nagel	500-800	550-880	je St. 23-38
"	2. " " "	300-500	330-550	" " 14-23
"	3. " " "	100-300	110-330	" " 5-14
Kohl	1. " " "	150-200	165-220	" " 6-10
"	2. " " "	60-80	66-88	" " 3-4
"	3. " je kg	I. 13, II. 10	I. 14, II. 11	je kg I. 18, II. 14
Hauptelsalat	1. " je Nagel	120-150	132-165	je St. 6-7
"	2. " " "	60-80	66-88	" " 3-4
Kochsalat	1. " " "	80-100	88-110	" " 4-5
"	2. " " "	40-60	44-66	" " 2-3
"				je kg 10-15
Kohlrabi	1. " " "	120-140	132-154	je St. 6-7
"	2. " " "	60-80	66-88	" " 3-4
"				je kg 20
Spinat	je kg	15-20	17-22	" " 22-29
Grüne Erbsen	"	45	52	" " 69
Speisekürbis	"	10	11	" " 14
Zwiebel, Gärtnerware	"	19	21	" " 27
" " Laaer	"	17	21	" " 27
Grüne Fisolen	1. Gütekl.	20	25	" " 33
"	2. " "	10	14	" " 18
Gärtnergurken	"	30	33	" " 43
Feldm. Gurken	"	10-15	14-20	" " 18-26
Einlegegurken (für Salz)	"	15/12*	20	" " 26
" (für Essig)	"	23/20*	28	" " 36
Weisskraut	"	15	17	" " 22
" feldmässig	"	13	17	" " 22
Tomaten	"	40	44	" " 57
Suppengrünes	je Bschl.	4	5	je Bschl. 6-7
Waldhimbeeren	je kg	48**	62	je kg 81
Heidelbeeren	"	28**/22*	48	" " 62
Preiselbeeren	"	50**	67	" " 87
Johannisbeeren	Gütekl. A	60	75	" " 98
"	" B	50	61	" " 79
Birnen	"	35	42	" " 55
Marillen	1. Gütekl.	80	91	" " 118
"	2. " "	60	69	" " 90
Aepfel	1. " "	40	50	" " 65
"	2. " "	24	31	" " 41

* Industrieware ** Pflückerware

Die Preiserstellung hat auf Grund des tatsächlich bezahlten Einkaufspreises unter Anwendung der durch Anordnung der Preisbildungsstelle festgesetzten Gewinnspannen (10% im Grosshandel, 30% im Kleinhandel, 10% bei direkter Abgabe der Erzeuger an die Verbraucher) zu erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

Bei Belieferung der Provinz durch den Wiener Grosshandel können die nachweisbaren Ferntransportkosten nach amtlichen Ansätzen der zulässigen Verdienstspanne aufgeschlagen werden.

Für ausländisches Obst, Gemüse und Südfrüchte gilt die Auslandswarenpreisverordnung. Danach kann der Importeur den Einstandspreisen alle nachweisbaren Bezugskosten und einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn zuschlagen.

Zu widerhandlungen gegen diese Preisanordnungen werden nach den Bestimmungen der Kundmachung über das Preiserhöhungsverbot bestraft.

Wien, am. 30. Juli. 1938

Eheschliessung nur mehr vor dem Standesbeamten.

Der Wiener Magistrat teilt mit: Am 1. August d. J. tritt das Gesetz vom 6. d. M. zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschliessung und der Ehescheidung im Lande Oesterreich und im übrigen Reichsgebiet in Kraft.

Die Eheschliessungen haben demnach nunmehr ausnahmslos vor einem Standesbeamten stattzufinden. Nach den Sondervorschriften für das Land Oesterreich ist in Wien der Bürgermeister oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte Standesbeamten. Der Bürgermeister hat die Bezirkshauptmänner und ihre Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragt. Vom 1. August an werden die Aufgebote und Eheschliessungen in den nach dem Wohnorte der Verlobten zuständigen Bezirkshauptmannschaften vorgenommen.

Für Juden wurde eine einzige Stelle in Wien, 2., Zirkusgasse 5, für die Vornahme der Aufgebote und Eheschliessungen geschaffen. Bis zur Fertigstellung der Räume werden die Amtshandlungen vorläufig in der Bezirkshauptmannschaft Leopoldstadt vorgenommen. Zuständig ist diese Stelle dann, wenn beide Brautleute Volljuden sind oder ein Teil Volljude, der andere Teil Mischling ersten Grades ist.

.....